

ORDNUNG

zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27. Mai 2013 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 9. Mai 2016

(Dritte Änderung)

vom

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I, S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27. Mai 2013 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 9. Mai 2016 (Dritte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. Ziffer 2.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei Sportveranstaltungen ortsansässiger Vereine in überregionalen Spielklassen (Wettbewerb in organisatorischer Verantwortung eines Bundes- oder Regionalverband) werden für die Nutzung des Auestadions abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:“
2. Ziffer 2.3 wird folgende Ziffer 2.4 angefügt:

„Bei Sportveranstaltungen ortsansässiger Vereine in regionalen Spielklassen (Wettbewerbe in organisatorischer Verantwortung des Hessischen Fußballverbandes) werden für die Nutzung des Auestadions abweichend von Ziffer 2.2 pauschal je Freundschafts-, Serien-, Aufstiegs- oder Pokalspiel Entgelte in Höhe von 250,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“
3. Die bisherigen Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9 und 2.10 werden in gleichbleibender Reihenfolge die Ziffern 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10 und 2.11.
4. In Ziffer 2.10 Satz 1 werden die Wörter „Ziffern 2.1 bis 2.7“ durch die Wörter „Ziffern 2.1 bis 2.8“ sowie in Ziffer 2.10 Satz 4 die Wörter „Ziffern 2.4 und 2.7“ durch die Wörter „Ziffern 2.5 und 2.8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister